

## Das Open-Data- Gesetz (§12a E-GovG) - Kernpunkte

Im Sommer 2017 tritt § 12 a EGovG, das sog. „Open-Data-Gesetz“ in Kraft. Es regelt für Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung den Umgang mit offenen Verwaltungsdaten.

Die nachfolgenden Informationen sollen eine erste Orientierung geben, grundlegend über das Thema Open (Government) Data aufklären und mögliche erste Schritte aufzeigen.

### Open Data? Was ist das?

Unter Open Data versteht man öffentliche und frei zugängliche (maschinell) weiternutzbare Daten.

Die offenen Daten der Verwaltung werden als Open Government Data bezeichnet.

### Warum Open Data?

Ziel ist es, eine möglichst uneingeschränkte Weiterverwendung und Weiternutzung von Daten zu ermöglichen. Laut einer Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung liegt das Wertschöpfungspotenzial offener Daten für Deutschland zwischen 12,1 Milliarden und 131 Milliarden Euro jährlich in den nächsten zehn Jahren.

Für die Verwaltung selbst birgt die Öffnung der eigenen Datensätze neues Erkenntnis- und Effizienzpotential

### Wer stellt Daten bereit?

Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung.

### Welche Daten sind gemeint?

Unbearbeitete Daten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze, hierzu zählen beispielsweise Umweltdaten (Feinstaub, Pegelstände), Verwaltungsdaten (Zuständigkeiten, Ämter), Daten zu Infrastruktur und Verkehr, oder auch generelle nicht personenbezogene Bevölkerungs- und Gesundheitsdaten (Statistiken).

### Unter welchen Bedingungen erfolgt die Bereitstellung?

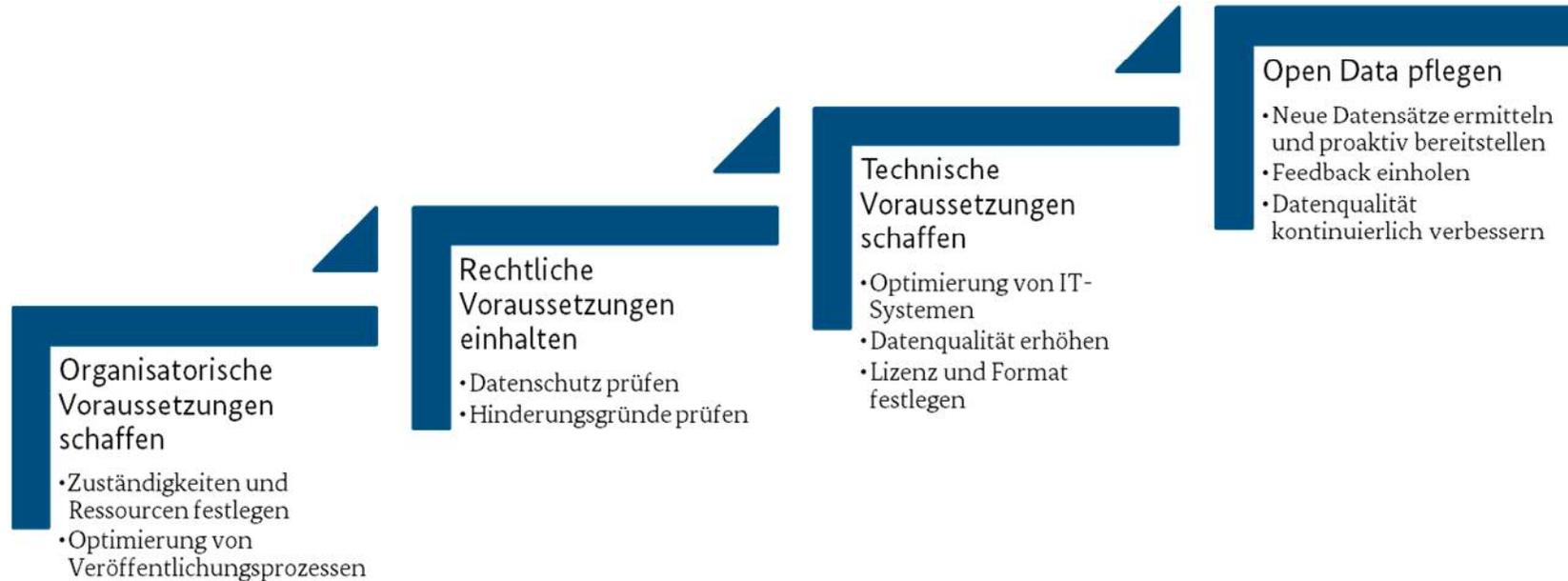
Ein Abruf muss entgeltfrei möglich sein.

**Eine uneingeschränkte Weiterverwendung** der Daten durch Jedermann muss ermöglicht werden.

**Ein jederzeitiger Abruf** muss ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung erfolgen können.

### Ab wann besteht die Verpflichtung?

Erste Bereitstellung spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.



## Was sind die ersten Schritte?



 Der Weg der Datenbereitstellung

## Wie geht es weiter?

Wie sie den beschriebenen Prozess von der Identifikation Ihrer Daten bis hin zur Übermittlung der Metadaten an Govdatda.de erfolgreich durchlaufen, erläutern wir in Kürze auf [www.verwaltung-innovativ.de](http://www.verwaltung-innovativ.de).

Das Bundesministerium des Innern wird Sie bei der Umsetzung des Gesetzes mit Leitfäden zu organisatorischen, rechtlichen und inhaltlichen Fragestellungen unterstützen.

Das Gesetz sieht darüber hinaus die Einrichtung einer Beratungsstelle vor, um die Behörden der Bundesverwaltung zu beraten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bis Jahresende unter:

### Kontakt

[OpenData@bmi.bund.de](mailto:OpenData@bmi.bund.de)  
[OpenData@bva.bund.de](mailto:OpenData@bva.bund.de)

[www.verwaltung-innovativ.de](http://www.verwaltung-innovativ.de)

Stand: Juni 2017



Was Bundesbehörden  
wissen müssen

## § 12a EGovG

Information zum 1. Gesetz zur Änderung des  
E-Government Gesetzes

Bildquelle Titelseite: Open Knowledge Foundation  
[<http://blog.okfn.org/2014/10/07/open-definition-v2-0-released-major-update-of-essential-standard-for-open-data-and-open-content/>]. Lizenz: CC-BY-SA 4.0

